



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Februar 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten neben betriebs- und volkswirtschaftlichen Fachkenntnissen insbesondere die Beherrschung der Deutschen und Englischen Sprache in Wort und Schrift sowie kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeit.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und – beschränkt auf Bewerbungen für höhere Fachsemester – für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Fakultät für Betriebswirtschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein ausgefülltes Bewerbungsformular;
2. ein tabellarischer Lebenslauf;
3. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS, davon mindestens 15 ECTS aus Modulen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und mindestens 15 ECTS aus Modulen der Volkswirtschaftslehre; liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein „Transcript of Records“ beizulegen, aus dem die bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Erststudium hervorgehen (Stand: Nachweis von mindestens 140 ECTS);
4. ein qualifiziertes Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers aus dem Erststudium, welches insbesondere die Studienleistungen in Relation zu den Studienleistungen anderer Absolventen des Studiengangs gemäß § 1 Satz 1 darstellt;
5. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde (TestDaf Niveaustufe 4 in allen vier Teilfertigkeiten oder Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an der Ludwig-Maximilians-Universität München (DSH 2));
6. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten englischen Sprachtest, wenn weder der Abschluss gemäß § 1 Satz 1 in einem englischsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache

erlangt wurde (TOEFL internet based mind. 100 Punkte oder TOEFL computer based mind. 250 oder TOEFL Paper mind. 600 oder IELTS mind. 7,5).

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Betriebswirtschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens) durch einen Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben und dauert 150 Minuten. ²Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen nach § 1 Satz 3. ⁴Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁵Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden. ⁶Die im Test erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ⁷Sofern nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Eine Einladung zu einem Auswahlgespräch kann auch ohne Teilnahme am Test gemäß Abs. 2 erfolgen, wenn ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test, der mit mindestens 600 Punkten bestanden wurde, vorgelegt wird.

(4) Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Auswahlgespräch. ²Der Termin des Gesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) ¹Das Gespräch dauert pro Person ca. 15 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch sind zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmte Prüfende, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, anwesend.

³Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ⁴Im Gespräch wird insbesondere die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre überprüft. ⁵Dabei wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. ⁶Die Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Prüfenden einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals

zum Wintersemester 2010/2011.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Februar 2010.

München, den 18. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Februar 2010 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19. Februar 2010 durch Anschlag
in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2010.